



VdS-Richtlinien für die Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheits- dienstleistungen gemäß DIN EN 16082

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH

Amsterdamer Str. 172-174

D-50735 Köln

Telefon: (0221) 77 66 0; Fax: (0221) 77 66 341

Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

VdS-Richtlinien

VdS-Richtlinien für die Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern gemäß DIN EN 16082

Das vorliegende Dokument ist nur verbindlich, sofern dessen Verwendung im Einzelfall vereinbart wird; ansonsten ist die Berücksichtigung dieses Dokuments unverbindlich. Die Vereinbarung zur Verwendung dieses Dokuments ist rein fakultativ. Dritte können im Einzelfall auch andere Anforderungen nach eigenem Ermessen akzeptieren, die diesem Dokument nicht entsprechen.

Inhalt

1	Anwendungsbereich	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Gültigkeit	5
2	Definitionen und Abkürzungen	5
2.1	Definitionen	5
2.1.1	Einsatzmittel.....	5
2.1.2	Digitales Kommunikationsgerät (DKG).....	5
2.1.3	Führungskräfte.....	5
2.1.4	Screening.....	6
2.1.5	Lizenziertes Sicherheitsmitarbeiter	6
2.1.6	Notruf- und Service-Leitstelle (NSL).....	6
2.2	Abkürzungen.....	6
3	Normative Verweisungen	6
4	Zertifizierungsverfahren	7
4.1	Auftrag	7
4.2	Prüfung	7
4.2.1	Vorbereitung der Prüfung	7
4.2.2	Durchführung der Prüfung vor Ort	8
4.2.3	Abweichungen	8
4.3	Ausstellung des Zertifikates.....	8
4.4	Verlängerung, Änderung, Ergänzung	8
4.4.1	Verlängerung der Gültigkeit von Zertifikaten	8
4.4.2	Änderungen/Ergänzungen von Zertifikaten	9
4.5	Verfahren bei Niederlassungen	9
5	Widerruf	9
6	Werbung	10
7	Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
8	Gebühren	10
9	Sonstiges	11
9.1	Angebote.....	11

9.2	Vorkehrungen für die Durchführung von Prüfungen vor Ort.....	11
9.3	Verpflichtungen des Auftraggebers	11
9.4	Hinweise zum Auftragsformular	12
Anhang A	Auftragsformular	13
Anhang B	Auftragsformular für Niederlassungen.....	14
Anhang C	Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Zertifizierungsverfahrens für Flughafen- und Luftsicherheits- diensteister gemäß DIN EN 16082	16

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern gemäß DIN EN 16082 durch die VdS Schadenverhütung GmbH (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt).

Die Zertifizierungsstelle führt bei entsprechender Beauftragung ein Zertifizierungsverfahren für Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleister gemäß DIN EN 16082 durch.

Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Eine Bevorzugung einzelner Auftraggeber erfolgt nicht. Im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens werden keine Beratungen durchgeführt.

Das Zertifizierungsverfahren besteht im Wesentlichen aus den folgenden Schritten:

- Auftragserteilung und Einreichung der erforderlichen Dokumentation
- Prüfung der Dokumentation
- Durchführung der Prüfung vor Ort
- Bei positivem Zertifizierungsentscheid: Zertifikatserteilung (Laufzeit 3 Jahre)
- Im 3. Jahr nach Zertifikatserteilung: Stellung des Verlängerungsauftrags und Durchführung der Wiederholungsprüfung vor Ort
- Bei positivem Ergebnis: Erneute Zertifikatserteilung (Laufzeit 3 Jahre)

1.2 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2019.

2 Definitionen und Abkürzungen

Es gelten die Definitionen der DIN EN 15602 und DIN EN 16082 mit folgenden Ergänzungen:

2.1 Definitionen

2.1.1 Einsatzmittel

Technisch/organisatorische Einrichtungen/Maßnahmen, insbesondere Kommunikation, zur Fortbewegung und zur persönlichen Sicherheit des Sicherheitsmitarbeiters, die notwendig sind, Sicherungsmaßnahmen am Flughafen und zur Luftsicherheit zu ermöglichen.

2.1.2 Digitales Kommunikationsgerät (DKG)

Mobiles Gerät für die Daten- und Sprachkommunikation (z. B. zwischen dem Sicherheitsmitarbeiter und der Notruf- und Service-Leitstelle)

2.1.3 Führungskräfte

Operative Einsatzleiter mit über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Qualifikationen im Qualitätsmanagement und in der Flughafen- und Luftsicherheit.

2.1.4 Screening

Einsatz technischer oder sonstiger Mittel, die dazu dienen, verbotene Gegenstände zu identifizieren und/oder aufzuspüren.

2.1.5 Lizenziertes Sicherheitsmitarbeiter

Durch die entsprechende Behörde zugelassener Sicherheitsmitarbeiter.

Hinweis: Zu den lizenzierten Sicherheitsmitarbeitern von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern zählen in Deutschland die vom Luftfahrtbundesamt (LBA) befähigten Luftsicherheitskontrollkräfte für Personal- und Warenkontrollen, Luftsicherheitskontrollkräfte für Personalkontrollen, Luftsicherheitskontrollkräfte für Frachtkontrollen und Luftsicherheitsassistenten.

2.1.6 Notruf- und Service-Leitstelle (NSL)

Eine Organisation, die durch eine überwachte Sicherungskette technische Dienstleistungen und Sicherungsdienstleistungen zur Gefahrenabwehr für Schutzobjekte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen und von Maßnahmenplänen anbietet.

2.2 Abkürzungen

DKG	Digitales Kommunikationsgerät
LuftSiSchulV	Luftsicherheitsschulverordnung
LBA	Luftfahrtbundesamt
NSL	Notruf- und Service-Leitstelle

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten datierte und undatierte Verweise auf andere Regelwerke. Die Verweise erfolgen in den entsprechenden Abschnitten, die Titel werden im Folgenden aufgeführt. Änderungen oder Ergänzungen datierter Regelwerke gelten nur, wenn sie durch Änderung dieser Richtlinien bekannt gegeben werden. Von undatierten Regelwerken gilt die jeweils letzte Fassung.

VdS 2172 – Richtlinien für die Anerkennung von Wach- und Sicherheitsunternehmen – Interventionsstellen

VdS 3138-1 – Richtlinien für die Anerkennung von Notruf- und Service-Leitstellen (NSL) – Anforderungen

DIN 77200 – Sicherungsdienstleistungen – Anforderungen

DIN EN ISO 9001 – Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen

DIN EN 15602 – Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister – Terminologie

DIN EN ISO/IEC 27002 – Information technology – Security techniques – Code of practice for information security management

VO (EG) Nr. 300/2008 – Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der VO (EG) 2320/2002

VO (EG) Nr. 272/2009 – Verordnung der Kommission vom 2. April 2009 zur Ergänzung der im Anhang der VO (EG) 300/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates festgelegten gemeinsamen Grundstandards für die Sicherheit der Zivilluffahrt

VO (EU) Nr. 185/2010 – Verordnung zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit – Sicherheitspersonal, Luftsicherheitskontrollkräfte für Personal- und Warenkontrollen, Luftsicherheitskontrollkräfte für Frachtkontrollen, Luftsicherheitsassistenten

4 Zertifizierungsverfahren

4.1 Auftrag

Die Zertifizierung ist schriftlich unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks (Anhang A) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Für jede Niederlassung, die in das Zertifizierungsverfahren eingebunden werden soll, ist zusätzlich Anhang B auszufüllen. Für jede selbstständige Niederlassung muss die rechtsverbindliche Unterschrift im Anhang B geleistet werden. Bei Bedarf ist Anhang B zu kopieren, um alle Niederlassungen aufführen zu können.

Nur vollständig ausgefüllte Aufträge können bearbeitet werden. Die Abwicklung des Schriftverkehrs und der Auditierung erfolgt wahlweise in deutscher oder englischer Sprache.

Ein Organigramm des Auftraggebers sollte bereits bei der Beauftragung beigelegt werden. In diesem Organigramm müssen die für die Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistung zuständigen Führungskräfte benannt werden. Ferner ist dem Auftrag eine Zertifikatskopie über die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems (QM-Systems) des Auftraggebers einzureichen (Details siehe Anhang C). Alternativ kann auch das Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) des Auftraggebers eingereicht werden.

In Ausnahmefällen können die v. g. Unterlagen auch nachgeliefert werden.

Im Einzelfall können von der VdS-Zertifizierungsstelle weitere Unterlagen oder Erläuterungen zum Auftrag angefordert werden.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Auftrags sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrages abgebrochen. Ebenso wird die Bearbeitung des Auftrages abgebrochen, wenn das Verfahren nicht innerhalb von 18 Monaten nach Auftragstellung mit einem positivem Ergebnis (Zertifikat) abgeschlossen werden kann. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt oder gelöscht. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Danach kann das Zertifizierungsverfahren nur durch einen Neuauftrag wieder aufgenommen werden.

4.2 Prüfung

4.2.1 Vorbereitung der Prüfung

Nach der Auftragstellung wird von der VdS-Zertifizierungsstelle – sofern vom Auftraggeber eingereicht – das QM-Handbuch auf Erfüllung der Anforderungen der DIN EN 16082 geprüft. Falls bei dieser Überprüfung festgestellt wird, dass die Informationen im QM-Handbuch nicht ausreichen, werden beim Auftraggeber weitere Dokumente (z. B. Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen oder Checklisten) angefordert.

Das Ergebnis der Dokumentenprüfung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

4.2.2 Durchführung der Prüfung vor Ort

Eine Prüfung des Auftraggebers vor Ort findet erst dann statt, wenn die Dokumentenprüfung mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden konnte.

Die Prüfung wird vor Ort von mindestens einem Prüfer durchgeführt. Die Vorgehensweise der Prüfung wird durch den Prüfplan bestimmt. Während der Prüfung werden für die beauftragten Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistungen alle normativen Anforderungen der DIN EN 16082 angefragt und schriftlich bewertet. Der Auftraggeber erhält eine Kopie des ausgefüllten Prüfberichtes.

Hinweis: Sofern das QM-System des Auftraggebers von VdS Schadenverhütung zertifiziert wurde (oder zertifiziert werden soll), kann die Auditierung des QM-Systems mit der Prüfung nach DIN EN 16082 kombiniert werden.

4.2.3 Abweichungen

Bei Abweichungen von der Norm wird vom Prüfer ein zusätzliches Formblatt ausgefüllt, in das die festgestellten Mängel eingetragen werden. Korrekturmaßnahmen müssen vom Auftraggeber in der Regel innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden. Vom Prüfer wird dabei bestimmt, ob der Nachweis über die durchgeführten Korrekturmaßnahmen auf schriftlichem Wege erfolgen kann oder ob eine Nachprüfung vor Ort durchgeführt werden muss. Werden die Korrekturmaßnahmen nicht innerhalb der festgelegten Frist vom Auftraggeber durchgeführt, ist in der Regel eine erneute Prüfung vor Ort erforderlich.

4.3 Ausstellung des Zertifikates

Nach positivem Abschluss der Prüfung vor Ort und – falls erforderlich – der Korrekturmaßnahmen, werden die Prüfergebnisse einem Mitarbeiter der VdS-Zertifizierungsstelle, der nicht an der Prüfung vor Ort teilgenommen hat, zur unabhängigen Beurteilung der Zertifizierungswürdigkeit vorgelegt. Bei positiver Beurteilung wird nach nochmaliger formaler Überprüfung durch die Leitung der Zertifizierungsstelle ein Zertifikat ausgestellt und dem Auftraggeber übersandt. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate beträgt 3 Jahre. Das Zertifikat wird wahlweise in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt.

Für jede juristisch eigenständige Niederlassung wird ein eigenes Zertifikat ausgestellt. Unselbstständige Zweigniederlassungen werden in der Regel im Zertifikat der Hauptstelle aufgeführt. Auf Wunsch des Auftraggebers können unselbstständige Niederlassungen auch eigene Zertifikate erhalten.

4.4 Verlängerung, Änderung, Ergänzung

4.4.1 Verlängerung der Gültigkeit von Zertifikaten

Für die Gültigkeit der Zertifizierung kann eine Verlängerung beauftragt werden. Der Auftrag auf Verlängerung (siehe Anhang A – ggf. ergänzt durch Anhang B) ist spätestens 12 Monate vor Ablauf des Zertifikates bei der VdS-Zertifizierungsstelle einzureichen.

Voraussetzung für die Verlängerung der Zertifizierungen ist der erfolgreiche Abschluss einer erneuten Prüfung des Auftraggebers vor Ort. Die Prüfung soll nach der Auftragsstellung, aber vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates durchgeführt werden. Diese Wiederholungsprüfung stellt eine komprimierte Erstprüfung (siehe auch Abschnitt 4.2.2) dar, in der alle Anforderungen der DIN EN 16082 geprüft werden. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, werden diese gemäß Abschnitt 4.2.3 behandelt. Die Ausstellung eines neuen Zertifikates erfolgt dann gemäß Abschnitt 4.3. Dabei wird nach Möglichkeit ein Zertifikat ausgestellt, dessen Laufzeit nahtlos an die des alten Zertifikats anschließt. Hierfür muss der Auftraggeber zum Zeitpunkt des Ablaufs des alten Zertifikates alle Vo-

raussetzungen (positive Wiederholungsprüfung, keine offenen Mängel) erfüllen. Erfüllt der Auftraggeber auch 6 Monate nach Ablauf des alten Zertifikates nicht die Voraussetzungen für die Verlängerung, wird das Verfahren zur Verlängerung abgebrochen. Danach kann das Zertifizierungsverfahren nur durch einen erneuten Auftrag zur Zertifizierung („Erstauftrag“ gemäß Anhang A) wieder aufgenommen werden.

4.4.2 Änderungen/Ergänzungen von Zertifikaten

Ergänzungen (z. B. Erweiterung des Geltungsbereiches) oder Änderungen (z. B. Änderungen der Leistungsstufe, Änderungen in der Anzahl der Niederlassungen, Umzug oder Umfirmierung) während der Laufzeit des Zertifikates sind schriftlich zu beauftragen (siehe Anhang A – ggf. ergänzt durch Anhang B). In der Regel muss dann durch eine Prüfung vor Ort nachgewiesen werden, dass die Anforderungen der DIN EN 16082 erfüllt werden.

Geringfügige Änderungen und Ergänzungen (z. B. Änderung der Firmenbezeichnung) können auch ohne eine Prüfung vor Ort erfolgen. Einzelheiten dazu sind mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

4.5 Verfahren bei Niederlassungen

Jede Niederlassung wird bei der Erst- und Wiederholungsprüfung einer Prüfung vor Ort unterzogen. Sofern die Niederlassung das QM-System der Hauptstelle betreibt, kann der Aufwand für die Prüfung der Niederlassung (gegenüber der Hauptstelle) reduziert werden.

5 Widerruf

Zertifikate können widerrufen und damit ungültig werden.

Widerruf erfolgt, wenn

- die der Auftragsstellung zu Grunde liegenden Richtlinien oder Normen sich ändern und diese Änderungen vom Auftraggeber nicht innerhalb einer angemessenen Frist umgesetzt werden,
- bei den Prüfungen vor Ort Abweichungen festgestellt werden und diese nicht innerhalb von 3 Monaten vom Auftraggeber behoben werden,
- Zertifikate oder das Zertifizierungslogo unkorrekt oder missbräuchlich verwendet werden (z. B. durch Missbrauch oder unlautere Werbung),
- der Auftraggeber seinen Pflichten (z. B. Zahlung von Gebühren) nicht nachkommt,
- Wiederholungsprüfungen nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

Der Widerruf der Zertifizierung wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden.

Nach einem Widerruf des Zertifikates verpflichtet sich der Auftraggeber, jegliche Werbung, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht, sofort zu unterlassen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

Innerhalb von 6 Monaten nach dem Widerruf kann die Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens beauftragt werden (siehe Anhang A). Sofern der Auftraggeber dann seinen Verpflichtungen (z. B. Zahlung von Gebühren) nachgekommen ist, kann – nach positivem Abschluss einer Wiederholungsprüfung gemäß Abschnitt 4.4.1 – das ursprüngliche Zertifikat wieder eingesetzt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens 6 Monate nach dem Widerruf des ursprünglichen Zertifikates durchgeführt werden. Nach dieser Frist von 6 Monaten kann das Zertifizierungsverfahren nur durch einen Erstauftrag (siehe Anhang A) wieder aufgenommen werden.

6 Werbung

Zertifizierte Unternehmen dürfen mit der VdS-Zertifizierung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung aufzunehmen. Die Werbung mit der VdS-Zertifizierung muss den Inhalt des ausgestellten Zertifikates korrekt wiedergeben. Die Werbung darf nicht den Eindruck erwecken, dass Produkte des Auftraggebers VdS-angewiesen wurden oder dass eine andere, als die nach diesen Richtlinien ausgesprochene Zertifizierung besteht, es sei denn, es bestehen weitere entsprechende Anerkennungen. Die diesbezüglichen Vorgaben auf dem Zertifikat sind einzuhalten.

Der Auftraggeber darf auf seine Zertifizierung mit folgendem Logo hinweisen:



Das Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm für die quadratische Umrandung des VdS-Zeichens darf nicht unterschritten werden. Bei Farbdruck ist HKS 42 (oder eine vergleichbare Farbe) zu verwenden. Das Logo darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden. Das Logo darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers gebracht werden, die nicht durch den Zertifizierungsumfang abgedeckt sind.

Im Zweifelsfall sind die Werbung und die Verwendung des Logos mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

7 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit den „AGB für die Erbringung von Prüf- und Zertifizierungsleistungen“ der VdS Schadenverhütung GmbH, VdS 3177, in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können kostenfrei auf der Internetseite www.vds.de heruntergeladen und auf Wunsch übersandt werden.

Ergänzend dazu gilt, dass VdS Schadenverhütung GmbH mit der Begutachtung und Zertifizierung des Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleisters keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und Funktionstüchtigkeit sowie für die Fehlerfreiheit der durch den Kunden erbrachten sonstigen Leistungen und Waren, welche der Kunde Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere für Sicherungsdienstleistungen, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch die VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

8 Gebühren

Das Zertifizierungsverfahren sowie die Prüftätigkeiten der VdS-Zertifizierungsstelle sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-

Zertifizierungsstelle entnommen werden. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebährentabelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Wird ein vereinbarter Prüftermin vor Ort aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, abgesagt oder verschoben, werden dem Auftraggeber folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als vier Wochen vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 25 % der veranschlagten Prüfkosten

Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 50 % der veranschlagten Prüfkosten

Bei einer Absage/Verschiebung, die kurzfristiger als eine Woche vor dem vereinbarten Prüftermin erfolgt: 100 % der veranschlagten Prüfkosten

Die veranschlagten Prüfkosten werden nach gültiger Gebährentabelle ermittelt. Reisekosten werden nur berechnet, sofern Stornierungskosten entstanden sind.

9 Sonstiges

9.1 Angebote

Auf Anfrage wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Angebot über das Zertifizierungsverfahren erstellt. Die Erstellung dieser Angebote ist kostenlos. Die Erstellung des Angebotes basiert auf Firmenangaben und Erfahrungswerten der VdS-Zertifizierungsstelle. Das Angebot kann deshalb nur eine grobe Abschätzung der zu erwartenden Kosten sein.

9.2 Vorkehrungen für die Durchführung von Prüfungen vor Ort

Der Auftraggeber verpflichtet sich mit der Auftragstellung, den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Zugang zum Betriebsgelände, den Betriebsstätten an Flughäfen einschließlich der gesicherten Bereiche, in denen der Auftraggeber Personal-, Waren- und Frachtkontrollen durchführt, sowie den zugehörigen technischen Versorgungs- und Verwaltungsräumen uneingeschränkt zu gewähren. Er verpflichtet sich weiterhin, den Prüfern der VdS-Zertifizierungsstelle die Einsichtnahme in Dokumente und Aufzeichnungen, soweit sie zur Nachweisführung der vorliegenden Richtlinien und mitgeltenden Normen erforderlich sind, uneingeschränkt zu gewähren. Hierzu gehört auch die für die fachspezifische Begutachtung erforderliche Befragung des Personals auf dem Betriebsgelände und an den Betriebsstätten sowie des in ihrem Auftrag tätigen Personals (Personal des Subunternehmers).

9.3 Verpflichtungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber muss alle Beanstandungen (insbesondere Beanstandungen von seinen Kunden) und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen detailliert aufzeichnen und dem VdS-Prüfer auf Verlangen zur Verfügung stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der VdS-Zertifizierungsstelle alle Änderungen an seinem Unternehmen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zertifizierung haben können. Hierzu gehören Änderungen wie Umzug, Umfirmierung oder ein Personalwechsel in der Führungsebene des zertifizierten Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleisters.

9.4 Hinweise zum Auftragsformular

Lesen Sie bitte – bevor Sie den Auftrag ausfüllen – diese „Richtlinien für die Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern gemäß DIN EN 16082“ und die folgenden Hinweise zum Auftragsformular sorgfältig durch.

- ① Der Auftraggeber ist die zu zertifizierende Stelle vertreten durch den Rechtsträger oder den Handlungsbevollmächtigten. Im Falle eines Verfahrens mit Niederlassungen ist der Auftraggeber die sogenannte Hauptstelle, von der aus das QM-System für alle Niederlassungen gelenkt wird.
- ② Firmenname des Auftraggebers wie er im Handelsregister/Gewerberegister eingetragen ist.
- ③ Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer braucht nur bei Erstanträgen oder bei Änderung derselben angegeben zu werden.
- ④ Angaben zur E-Mail-Adresse des Auftraggebers sind erforderlich, da in Zukunft ausschließlich Informationen über dieses Medium versandt werden sollen.
- ⑤ Auf der Homepage von VdS Schadenverhütung (www.vds.de) werden Änderungen im Zertifizierungsverfahren und andere wichtige Neuerungen aktuell veröffentlicht.
- ⑥ In der Regel Geschäftsführer/in.
- ⑦ Es ist vorzugsweise eine Kopie eines QM-Zertifikates nach DIN EN ISO 9001 beizulegen (siehe auch Anhang C). Alternativ kann eine Kopie des QM-Handbuches (auch in elektronischer Form) eingereicht werden. In diesem Fall ist eine Zertifizierung nach DIN EN 16082 nur eingeschränkt möglich (siehe auch Abschnitt 4.1).
- ⑧ Rechtsverbindliche Unterschrift des Rechtsträgers des Auftraggebers oder eines Handlungsbevollmächtigten. Wurden externe Stellen (z. B. Berater) vom Auftraggeber mit der Auftragsstellung beauftragt, muss die externe Stelle eine Kopie der Handlungsvollmacht des Auftraggebers beilegen.
- ⑨ Rechtlich selbstständige Niederlassungen sind Niederlassungen, die eine eigene Rechtsform (z.B. eigenen Eintrag in das Handelsregister) mit eigenem Rechtsvertreter (Geschäftsführer) haben.
- ⑩ Rechtlich unselbstständige Niederlassungen sind Niederlassungen ohne eigene Rechtsform, die wie eine ausgelagerte Abteilung behandelt werden können.
- ⑪ Entfällt bei rechtlich unselbstständigen Niederlassungen. Bei rechtlich selbstständigen Niederlassungen ist hier der Firmenstempel und die rechtsverbindliche Unterschrift des Rechtsträgers des Auftraggebers oder dessen Handlungsbevollmächtigten erforderlich.

Anhang A Auftragsformular

Auftrag zur Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern gemäß DIN EN 16082	
durch die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung GmbH, Amsterdamer Straße 174, 50735 Köln	
Art des Auftrages:	
<input type="checkbox"/> Erstauftrag	
<input type="checkbox"/> Verlängerungsauftrag zur Zertifizierung	Nr. AS _____
<input type="checkbox"/> Erweiterungs-/Änderungsauftrag zur Zertifizierung	Nr. AS _____
<input type="checkbox"/> Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens	Nr. AS _____
1. Auftraggeber ①	
Firmenname ②	
Vertretungsberechtigt (bei Kapital- u. Personengesellschaften)	
USt-IdNr. ③	
Straße/Haus-Nr.	
Land/PLZ/Ort	
Tel.-Nr. / Fax.-Nr.	
E-Mail-Adresse ④	
Zugang zum Internet ⑤	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Adresse der Homepage	<input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Kontaktperson ⑥	
2. Organigramm für den Geschäftsbereich, für den die Zertifizierung beauftragt wird	
<input type="checkbox"/> liegt bei <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum _____	
3. Niederlassungen, die in diesen Auftrag einbezogen werden sollen	
<input type="checkbox"/> keine Niederlassung	<input type="checkbox"/> _____ Niederlassungen gem. Anhang B (bitte Anzahl der Niederlassungen angeben)
4. Qualitätsmanagementsystem (QM-System) des Auftraggebers ⑦	
<input type="checkbox"/> QM-System wurde nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert (Zertifikatskopie liegt bei)	
<input type="checkbox"/> QM-System soll bis _____ von _____ zertifiziert werden.	
<input type="checkbox"/> QM-Handbuch liegt bei	<input type="checkbox"/> QM-Handbuch wird nachgereicht bis zum _____
<input type="checkbox"/> Aktuelles QM-Handbuch liegt der VdS-Zertifizierungsstelle bereits vor	
5. Terminwunsch für die Prüfung vor Ort	
Die Prüfung vor Ort soll stattfinden in KW/Jahr: _____	
6. Verpflichtungen ⑧	
Die Richtlinien VdS 3108 zur Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern gemäß DIN EN 16082 und die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle erkenne(n) ich (wir) als festen Vertragsbestandteil an.	
Der Auftraggeber willigt ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens personenbezogene und andere Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Zertifizierung Dritten mitteilt.	
Datum _____	Firmenstempel und Unterschrift _____

Anhang B Auftragsformular für Niederlassungen

Niederlassungen zum Auftrag vom _____ für Hauptstelle _____	
Niederlassung Nr.	_____ (bitte fortlaufend durchnummerieren)
Rechtsform	<input type="checkbox"/> rechtlich selbstständig ⑨ <input type="checkbox"/> rechtlich unselbstständig ⑩
Firmenname ②	_____
Vertretungsberechtigt (bei selbstständigen Personen- und Personenhandelsges.)	_____
USt-IdNr. ③	_____
Straße	_____
Land/PLZ/Ort	_____
Tel.-Nr./Fax.-Nr.	_____
E-Mail-Adresse ④	_____
Zugang zum Internet ⑤	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Adresse der Homepage	_____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden
Kontaktperson ⑥	_____
Verpflichtungen ⑪	
<p>Die Richtlinien VdS 3108 zur Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern gemäß DIN EN 16082 und die zugehörige Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle erkenne(n) ich (wir) als festen Vertragsbestandteil an.</p> <p>Der Auftraggeber willigt ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens personenbezogene und andere Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Zertifizierung Dritten mitteilt.</p> <p>Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), die durch die Hauptstelle festgelegten Regeln für unsere Sicherungsdienstleistungen zu beachten und den Weisungen der Hauptstelle Folge zu leisten.</p>	
Datum _____	Firmenstempel und Unterschrift _____

Niederlassung Nr.	_____ (bitte fortlaufend durchnummerieren)	
Rechtsform	<input type="checkbox"/> rechtlich selbstständig ⑨	<input type="checkbox"/> rechtlich unselbstständig ⑩
Firmenname ②	_____	
Vertretungsberechtigt (bei selbstständigen Personen- und Personenhandelsges.)	_____	
USt-IdNr. ③	_____	
Straße	_____	
Land/PLZ/Ort	_____	
Tel.-Nr./Fax.-Nr.	_____	
E-Mail-Adresse ④	_____	
Zugang zum Internet ⑤	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Adresse der Homepage	_____ <input type="checkbox"/> nicht vorhanden	
Kontaktperson ⑥	_____	
Verpflichtungen ⑪		
<p>Die Richtlinien VdS 3108 zur Zertifizierung von Flughafen- und Luftsicherheitsdienstleistern gemäß DIN EN 16082 und die zugehörige Gebährentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle erkenne(n) ich (wir) als festen Vertragsbestandteil an.</p> <p>Der Auftraggeber willigt ein, dass VdS Schadenverhütung GmbH im Rahmen des Anerkennungsverfahrens personenbezogene und andere Daten erhebt, verarbeitet, nutzt, in einem Verzeichnis führt und die Zertifizierung Dritten mitteilt.</p> <p>Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), die durch die Hauptstelle festgelegten Regeln für unsere Sicherheitsdienstleistungen zu beachten und den Weisungen der Hauptstelle Folge zu leisten.</p>		
_____	_____	
Datum	Firmenstempel und Unterschrift	

Bitte diese Seite bei Bedarf kopieren.

Anhang C Behandlung von QM-Zertifikaten (DIN EN ISO 9001) innerhalb des Zertifizierungsverfahrens für Flughafen- und Luftsicherheits- diensteister gemäß DIN EN 16082

Zertifizierungen von QM-Systemen, die nicht von der VdS-Zertifizierungsstelle durchgeführt wurden, werden unter folgenden Bedingungen als Grundlage für eine VdS-Zertifizierung gemäß DIN EN 16082 akzeptiert:

- Die Zertifizierungsstelle muss von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert worden sein, die Mitglied der „European Accreditation“ (kurz EA, vormals EAC) ist und dort das „Multilaterale Abkommen“ (MLA) unterzeichnet hat.

Anmerkung:

Zertifizierungsstellen, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert worden sind, erfüllen diese Anforderungen.

- Das Zertifikat gemäß DIN EN ISO 9001 weist im Geltungsbereich eindeutig aus, dass die beauftragten Sicherheitsdienstleistungen für alle beauftragten Standorte abgedeckt werden. Im Zweifelsfall ist der VdS-Zertifizierungsstelle eine entsprechende Erklärung des Zertifizierers vorzulegen.

Anmerkung:

Sofern das QM-System von der VdS-Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, können die Vor-Ort-Prüfungen nach DIN EN 16082 mit den QM-Systemaudits kombiniert werden. Ferner wird in diesem Fall mit dem Auftraggeber der erforderliche Geltungsbereich des QM-Zertifikates abgestimmt.